

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Klassische Riester-Rente (HRV50) im Rahmen des Honorartarifes

Der angebotene Vertrag ist eine Riester-Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.
Rentengarantiezeit der Altersrente 15 Jahre
Bedingungen Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter Frau Maxine Mustermann
Geburtsdatum 10.09.1975

Leistung bei Rentenbeginn Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.
Zu Rentenbeginn ergibt sich folgende monatliche Altersrente:

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	7,27	17,16	24,43
gesamte Altersrente*	15,02	33,29	48,31

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt. Als Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die aufgrund der Annahmen in unserem Vorschlag bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung – anstelle der Rente – ist bei Riester-Rentenversicherungen nicht möglich. Sie können aber eine Einmal auszahlung (bis zu 30 % des gebildeten Kapitals) beantragen.

Die gesamte Rente beinhaltet auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Sie wurde mit einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % berechnet. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Riester-Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss des Zinsüberschusses und der Wertentwicklung des Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Normierte Modellrechnung Zusätzlich zu den Leistungsangaben auf der Grundlage unserer für 2014 festgesetzten Überschussätze verweisen wir auf die beigegefügte normierte Modellrechnung gemäß § 154 VVG, die die Wirkungsweise einer unterschiedlichen Verzinsung verdeutlichen soll.

Leistung im Todesfall Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen fällig:
vor Rentenbeginn Auszahlung des gebildeten Kapitals
nach Rentenbeginn
– während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
– nach der Rentengarantiezeit keine Leistung
Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können ggf. noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden.
Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie
■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Riester-Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie
■ in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

3. Beitrag und Kosten

Jährlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Eigenbeitrag **60,00 EUR**
Die Beitragszahlung endet nach 28 Jahren.
Jährliche staatliche Zulage Angaben zur Höhe der Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung in unserem Vorschlag.
Hinweise zur Beitragszahlung Der jährliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.
Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Falls Sie uns eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.
Verspätete Zahlung/Nichtzahlung Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist.
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht ihr Vertrag (Beitragsfreistellung mit herabgesetzten Leistungen).
Weitere Angaben Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 4 und 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen keine Kosten an.
Informationen dazu finden Sie auch in den Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H.
Übrige einkalkulierte Kosten Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:

	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten
■ ab 01.07.2014 für 28 Jahre	60,00 EUR	2,46 EUR
■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 2,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.		

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Änderung der Kosten	Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand. Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern. Wenn Sie Sonderzahlungen leisten, werden davon einmalige Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalige übrige Kosten erhoben. Diese betragen beispielsweise bei einer Sonderzahlung 1 Jahr nach Versicherungsbeginn 0,00 % für Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalig 3,00 % für übrige Kosten. Bei einer Sonderzahlung von 1.000,00 EUR wären das insgesamt 30,00 EUR.						
Zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren	Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen: <table><tr><td>■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen</td><td>5,00 EUR</td></tr><tr><td>■ Rückläufer im Lastschriftverfahren</td><td>5,00 EUR</td></tr><tr><td>■ Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer</td><td>7,50 EUR</td></tr></table> Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen. Darüber hinaus fallen – abgesehen von der Besteuerung der Versicherungsleistungen – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.	■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	5,00 EUR	■ Rückläufer im Lastschriftverfahren	5,00 EUR	■ Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer	7,50 EUR
■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	5,00 EUR						
■ Rückläufer im Lastschriftverfahren	5,00 EUR						
■ Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer	7,50 EUR						
Sonstige Kosten	Es fallen keine sonstigen Kosten an.						

4. Leistungsausschlüsse

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine besonderen Pflichten bei Vertragsabschluss vor.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 13 der Allgemeinen Bedingungen.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.
Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein und eine Sterbeurkunde des Versicherten.
Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.
Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.07.2014 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.07.2042 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Dauern	Beitragszahlungsdauer 28 Jahre Aufschubzeit 28 Jahre

9. Kündigungsmöglichkeiten

	<p>Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Monats und während der Rentengarantiezeit zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts ganz oder teilweise schriftlich kündigen.</p> <p>Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 9 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.</p>
Kündigung durch den Versicherer	Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.
Beitragsfreistellung	Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen. Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.